

Bau- und Justizdepartement  
des Kantons Solothurn  
Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn

Grenchen, 31. Januar 2006

### **Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Mitwirkung und lassen uns gerne vernehmen.

Das neue Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vereinfacht die hauptsächlich aus dem letzten Jahrhundert stammenden Gesetze. Die klare Strukturierung der Bereiche Wasser, Boden, belastete Standorte und Abfall werden übersichtlich dargestellt, so dass diverse Erlasse aufgehoben werden können.

Wir bedauern allerdings, dass der Kanton der im Richtplan 2000 (Seite 121 Beschlüsse) formulierten Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Leitbildes nicht nachgekommen ist. Das Leitbild hätte die Vordiskussion ermöglicht. Nun sehen sich die Vernehmlassungsempfänger mit dem Gesetzestext konfrontiert ohne zu wissen, welche Leitidee dahinter steckt. Dazu kommt, dass nicht genau erkannt werden kann, worauf dieses Gesetz hinausläuft, denn alle Details werden erst in den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Regierungsrates näher geregelt. Wer kauft schon gerne die Katz im Sack?! Im Übrigen nimmt die Vorlage, in Bezug auf die sprachliche Verständlichkeit, zu wenig Rücksicht auf die Anwender auf Gemeindeebene und ist somit wenig bürgernah und miliztauglich.

#### **Kompetenzverschiebung**

Die vielen 'Kann'-Formulierungen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine anvisierte Kompetenzverschiebung von der Gemeinde zum Kanton im Bereich der Wasserversorgung stattfinden soll. Der Entwurf sieht erhebliche Eingriffe in die Gemeindeautonomie und in das private Eigentum vor. Ein solches Vorgehen lehnen wir grundsätzlich ab.

Die Gemeinden sollen eigenständig entscheiden, Verantwortung wahrnehmen und sich für die Lösung dieser Aufgaben - ohne Diktat des Staates - zusammenschliessen können. Erst wenn dies nicht möglich ist, hat der Staat instruierend einzugreifen.

## **2. Teil Wasserbau**

### **§ 16 Geltungsbereich**

Um eine klare Zuordnung zu ermöglichen, sollte der Geltungsbereich sich auf diejenigen Gewässer nach dem Informationssystem (GEWISSO) des Kantons Solothurn beschränken.

### **§ 26 Bauverbot**

Der bisherige Abstand zu den Gewässern ist im Sinne der Kontinuität grundsätzlich beizubehalten. Es macht wenig Sinn, innerhalb des Siedlungsgebietes die Abstände zu vergrössern, da die Grundstücke kaum mehr angepasst überbaut werden können, und dadurch keine sinnvolle Nachverdichtung mehr erfolgen kann. Der Eingriff in das private Grundeigentum ist zu gross.

### **§ 37 Weisungen**

Die Mustervorlagen und Arbeitshilfen sollten bestmöglich an diejenigen der Nachbarkantone angepasst werden.

### **§ 39<sup>2</sup> Delegation**

Es genügt, wenn die Gemeinden verantwortlich sind. Eine Delegation an eine Trägerschaft oder dergleichen ist nach unserer Meinung auszuschliessen.

## **5. Teil Siedlungswirtschaft**

### **§ 93 Leitbild der Siedlungswasserwirtschaft**

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden sollte zuerst das Leitbild für die Wasserversorgungen und auch über die Gewässernutzung erstellt werden (Richtplanbeschluss 2000). Dadurch wäre die Zielsetzung bekannt und das GWBA könnte sich auf allfällige, für die Leitbildrealisierung nötige Anpassungen beschränken. Eine Beschränkung der Teilnahme an der Stellungnahme zum Leitbild auf die interessierten Kreise lehnen wir ab. Die Hauptzuständigkeit der Gemeinden ist hier explizit zu verankern. Ansonsten sehen wir einen Verstoss gegen die Versorgungszuständigkeit der Gemeinden.

### **§ 96 Zuständigkeit**

In diesem Paragraphen kommt die anvisierte Kompetenzverschiebung von der Gemeinde zum Kanton klar zum Ausdruck. Der Kanton (Departement) kann im Rahmen von Zusammenschlussvorstellungen (§ 105 und § 108) gemäss § 96 Absatz 2, Buchstabe f, Fassungen aufheben und Schutzzonen absprechen, ohne dass eine nicht beseitigbare konkrete Gefahr der Trinkwasserversorgung gegeben ist. Solche Bestrebungen widersprechen klar der Vorschrift von Artikel 31 GSchV. Wie lehnen diese Formulierung entschieden ab.

### **§ 102 und 105 Betrieb gemeinsamer Anlagen und Zusammenschluss / Durchsetzung der Zusammenarbeit**

Diese Formulierungen lehnen wir ab. Sie kommen einem statuierten Zwang zur Erstellung gemeinsamer Anlagen und von Zusammenschlüssen bei den Wasserversorgungen gleich. Ein Bottom-up-Verfahren mit Einbezug der Gemeinden verspricht wesentlich mehr Erfolg.

## **8. Teil: Gemeinsame Bestimmungen**

§ 173 Ordnungsbussen

Wer sind die Organe für den Vollzug der Strafbestimmungen? Nach unserem Dafürhalten darf der Vollzug keinen Mehrbedarf an Personalressourcen zur Folge haben. Wir gehen davon aus, dass der Vollzug durch bestehende Organe erfolgen muss.

Wir hoffen auf eine positive Aufnahme unserer Überlegungen, und entschuldigen uns für die verspätete Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

**Raumplanung im Raume Grenchen-Büren**



Dr. Alexander Kohli, Präsident

Jean-Pierre Ruch, Geschäftsführer

**Kopie an**

- Gemeinden Bettlach und Grenchen